

TAX FLASH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit den aktuellsten Änderungen der Legislative bekannt machen:

1. Möglichkeit eines Zahlungsaufschubs bei Sozialversicherung der Arbeitgeber

Die Arbeitgeber können laut dem Gesetz Nr. 255/2020 über die Reduzierung der Pönale aus der Sozialversicherung, das in der Gesetzsammlung am 27. 5. 2020 veröffentlicht wurde, folgendes:

Zahlungen der Sozialversicherung des Arbeitgebers aufzuschieben, d.h. in Höhe von 24,8 % für die Monate Mai, Juni und Juli, und zwar unter der Voraussetzung, dass:

- alle Abgaben spätestens bis zum 20. Oktober 2020 bezahlt werden
- der Arbeitgeber ordnungsgemäß die Abgaben für Arbeitnehmer bezahlen wird
- der Arbeitgeber ordnungsgemäß die Abgaben für die Krankenversicherung bezahlen wird

Für diese Möglichkeit müssen aber die Arbeitgeber ein reduziertes Pönale in Höhe von 4 % p.a., d.h. zirka 1 % für Quartal bezahlen. Allerdings die Pönale und die Versicherungsschuld werden nicht als „Versicherungsschuld und Pönale“ für Zwecke von Bestätigung des Arbeitgeberverbindlichkeitsstandes angesehen.

2. Neuigkeiten, die die Regierung verabschiedet hat, und Gesetze, die zu Verhandlung in einem Kurzverabschiedungsprozess des Gesetzgebungsnotstandes vorbereitet werden:

a) **Antivirus C – Verzicht auf Versicherungszahlungen in Höhe von 24,8 % für Monate Juni, Juli und August für Unternehmen mit max. 50 Arbeitnehmer**

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes „über Verzicht auf Versicherungszahlungen und Beitrag für die Staatspolitik der Beschäftigung, die von manchen Arbeitgebern als Zahlern im Zusammenhang mit außerordentlichen Maßnahmen bei der Epidemie im Jahr 2020 bezahlt ist“ regelt die Bedingungen für den Verzicht der Versicherungszahlungen:

- Die Arbeitnehmerzahl im Arbeitsverhältnis (die an der Krankenversicherung beteiligt sind) überschreitet nicht am letzten Tag des Kalendermonats **50**.
- Die Arbeitnehmerzahl im Arbeitsverhältnis zum letzten Tag des gegebenen Monats ist nicht um mehr als 10 % im Vergleich mit März 2020 niedriger.
- Die Gesamtzahl der Bemessungsgrundlagen (die Lohnsumme), für die Abführung der Versicherung für einen konkreten Monat ist nicht um mehr als 10 % im Vergleich mit März 2020 niedriger.

- Die maximale Bemessungsgrundlage des Arbeitnehmers, von dem auf die Versicherung verzichtet wird, beträgt das 1,5-fache des Durchschnittslohns, das bedeutet in Höhe von 52 252,50 CZK (1,5 x 34 835 CZK).
- Bei einem Arbeitnehmer spart der Arbeitgeber monatlich bei den Abführungen maximal 12 958,62 CZK (24,8 % von 52 252,50), d.h. bei der Anzahl von 50 Arbeitnehmern maximal eine Summe von 647 931 CZK.
- Der Arbeitgeber darf nicht im gegebenen Monat, in dem er Antivirus C geltend macht, weitere Mittel aus Antivirus im Regime B (z. B. Teilarbeitslosigkeit) schöpfen.

Wir werden Sie über das Ergebnis informieren.

- b) Die Verlängerung des Programms Antivirus (B) bis 31.8.2020** wurde von der Regierung der Tschechischen Republik auf Grunde eines Regierungsbeschlusses Nr. 581 vom 25. Mai 2020 genehmigt.
- c) Die Verschiebung EET bis Jahresende 2020** wurde vom Abgeordnetenhaus am Dienstag den 26. Mai 2020 genehmigt. Sowohl Subjekten, die in die ersten zwei Wellen gehört haben, also Großhandel, Kleinhandel, Verpflegung und Unterkunft, als auch Subjekte, die ursprünglich am 1. Mai anfangen sollten zu registrieren, fangen erst am 1. Januar 2021 ihre Erlöse zu registrieren. Freiwillig kann man aber in der EET Evidenz fortsetzen.

Im Falle von irgendwelchen Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr HLB PROXY-Team

29.5.2020